

Änderung der Satzung des Kempener Turnvereins e.V.

Synopse, Stand: 28.03.2024

Hinweise:

Die linke Spalte enthält die bislang gültige Fassung.

Die mittlere Spalte enthält sämtliche Änderungen. Diese sind sowohl ***kursiv, fett*** und zusätzlich **unterstrichen** vom übrigen Text abgesetzt. Die nicht grau unterlegten Änderungen in dieser Spalte wurden während der Jahreshauptversammlung 2023 identisch einstimmig beschlossen. Sie konnten jedoch nicht in das Vereinsregister eingetragen werden (Begründung folgt in der Jahreshauptversammlung 2024) und sind nochmals zu beschließen.

Die grau unterlegten Passagen sind in diesem Jahr vollständig neu.
Rechte Spalte: Erläuterungen zu den Änderungen.

Bisher geltende Fassung	Künftige Fassung	Begründung/Erläuterung
<p>§ 1 Vereinsziel</p> <p>Der Kempener Turnverein 1960 e. V. ist ein Verein zur Pflege vielseitiger Leibesübungen, insbesondere Turnens auf breiter Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung sozial benachteiligter Kinder in allen ihren Belangen. Er hat seinen Sitz in Kempen / Niederrhein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Vereinsziel</p> <p><u>(1) Der Kempener Turnverein 1960 e. V. ist ein Verein zur Pflege vielseitiger Leibesübungen, insbesondere Turnens auf breiter Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung sozial benachteiligter Kinder in allen ihren Belangen. Er hat seinen Sitz in Kempen / Niederrhein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</u></p> <p><u>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</u></p> <p><u>1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,</u></p> <p><u>2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,</u></p> <p><u>3. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,</u></p> <p><u>4. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,</u></p> <p><u>5. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und</u></p> <p><u>6. -maßnahmen,</u></p> <p><u>7. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitenden, anleitendem Trainingspersonal und Helfenden,</u></p> <p><u>8. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,</u></p> <p><u>9. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit</u></p>	<p>Änderung: Der erste Absatz erhält eine Nummer.</p> <p>Absatz 2 wird eingeführt: Das aktuelle Vereinsrecht gibt vor, die Umsetzung der Vereinszwecke zu benennen.</p>
<p>§ 2 Gemeinnutz</p> <p>(1) Der Kempener Turnverein 1960 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig.</p> <p>(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke</p>	<p>§ 2 <u>Gemeinnützigkeit</u></p> <p>(1) Der Kempener Turnverein 1960 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung.</p> <p><u>(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie</u></p>	<p>Die Absätze 1 bis 4 des § 2 enthalten mit Ausnahme der Streichung des bisherigen Absatzes 2), der vereinsrechtlich nicht mehr notwendig ist, keinerlei inhaltliche Änderung, sondern werden sprachlich dem aktuellen Vereinsrecht und der neu eingeführten Satzungsgliederung angepasst. Der künftig letzte Absatz erhält daher eine neue Nummer.</p>

<p>verwendet werden.</p> <p>(3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Kempener Turnvereins.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p><u>eigenwirtschaftliche Zwecke.</u></p> <p><u>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</u></p> <p><u>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</u></p> <p><u>(5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Kempener Turnvereins.</u></p> <p>[entfällt]</p>	<p>Der bisherige Absatz 5 wird herausgelöst. Die künftige Regelung wird durch § 15 Abs. 4 eingeführt.</p>
<p>§ 3 Männliche und weibliche Personen</p> <p>In der Satzung aufgeführte Benennungen von Funktionsträgern und sonstigen Personen gelten in jedem Falle gleichermaßen für die weibliche Form der Benennung.</p>	<p>[entfällt]</p>	<p>Sämtliche Bezeichnungen werden in der künftig geltenden Fassung geschlechtsneutral gefasst.</p>
	<p><u>§ 3 Verbandsmitgliedschaften</u></p> <p><u>(1) Der Kempener Turnverein e.V. ist Mitglied</u></p> <p><u>a.) im Kreissportbund Viersen e.V. und dem Stadtsportverband Kempen e.V.</u></p> <p><u>b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.</u></p> <p><u>(2) Der Kempener Turnverein e.V. erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.</u></p> <p><u>(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.</u></p>	<p>Die Mitgliedschaft der Vereine sowohl in einem Fachverband wie auch in einem Stadt- bzw. Kreissportbund ist eine wichtige Voraussetzung, um Unterstützungs- und Förderleistungen beanspruchen zu können. Zur Klarstellung der Mitgliedschaft wird daher eine Regelung in die Satzung eingefügt.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p>	<p><u>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</u></p>	<p>Sämtliche Regelungen zur Mitgliedschaft werden sprachlich eindeutig und</p>

(1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt, sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und besonders zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung des Vereins. Der Austritt kann halbjährlich erklärt werden, also zu, 30.06. bzw. 31.12 des laufenden Jahres.

Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 15.05. bzw. 15.11. bei der Geschäftsstelle eingehend zu erfolgen. Bei verspätetem Eingang endet die Mitgliedschaft erst mit dem Ende des folgenden Halbjahres.

(3) Jugendliche Mitglieder werden nach Erreichen des 18. Lebensjahres als erwachsene Mitglieder geführt. Einer Bestätigung der durch den gesetzlichen Vertreter erklärten Mitgliedschaft bedarf es nicht.

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlich Vertretenden in Textform.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Verinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Jugendliche werden nach Erreichen der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder geführt. Einer Bestätigung der durch die gesetzlichen Vertreter erklärten Mitgliedschaft bedarf es nicht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern**
- passiven Mitgliedern**
- Ehrenmitgliedern**

(2) Aktive Mitglieder können die Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.

(3) Passive Mitglieder fördern vorrangig den Verein oder bestimmte Vereinsabteilungen. Sie nutzen die Sport-Angebote des Vereins nicht.

aus Gründen der inzwischen eingetretenen Entwicklungen im Vereinsrecht klarer geregelt. Die Gliederung wird angepasst.

Neue bzw. präzisierende Regelungen sind künftig in den §§ 5 und 6 enthalten, in denen Arten und Beendigung der Mitgliedschaft ausgestaltet werden. Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 2 wird an dieser Stelle mit Verweis auf die Neuregelung im künftigen § 6 gestrichen. Die Kündigung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2) wird dort auf sechs Wochen verlängert.

Inhaltlich neu eingeführt wird die Verpflichtung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

	<p><u>(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.</u></p> <p><u>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <p><u>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</u> <u>- Austritt aus dem Verein (Kündigung),</u> <u>- Ausschluss aus dem Verein,</u> <u>- Streichung aus der Mitgliederliste,</u> <u>- Tod.</u></p> <p><u>(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres, d.h. bis zum 30.06. oder 31.12., unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen, d.h. bis zum 15.5. oder 15.11., erklärt werden.</u></p>	
<p>§ 5 Ausschluss</p> <p>(1) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Ausschlusses die Beschwerde zulässig, die schriftlich beim Vorstand einzulegen ist.</p> <p>(2) Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, oder ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Beschwerden-Ausschuss. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p> <p>(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft aus anderen Gründen als durch Auflösung des Vereins erlöschen alle sich aus dieser ergebenden Rechte und Ansprüche.</p>	<p>§ 7 Ausschluss</p> <p>(1) Bei <u>Vorliegen</u> eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei Beitragsrückstand <u>[...]</u>, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb <u>von</u> vier Wochen nach Bekanntwerden des Ausschlusses die Beschwerde zulässig, die schriftlich beim Vorstand einzulegen ist.</p> <p>(2) Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, oder ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender <u>Beschwerde-Ausschuss</u>. <u>Die Entscheidung über die Beschwerde</u> ist endgültig.</p>	<p>Änderung: Die Einjahresfrist, den Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines Beitragsrückstands zu beschließen, wird aufgehoben.</p> <p>Weiterhin erfolgen Korrekturen bei bislang vorhandenen sprachlichen Unschärfen.</p>

<p>§ 6 Beitrag</p> <p>(1) Es gilt der jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegte Beitrag. Der Beitrag ist am 15.01. eines Jahres im Voraus fällig bzw. für Halbjahreszahler jeweils am 15.01. und 15.07.</p> <p>(2) Ein abweichender Zahlungstermin ist nur auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes möglich.</p>	<p><u>§ 8 Mitgliedschaftsbeitrag</u></p> <p>Es gilt der jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegte <u>Mitgliedschaftsbeitrag. Er ist halbjährlich im Voraus am 15.01. und am 15.07. fällig.</u></p> <p>[(2) entfällt]</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung. Es erfolgt eine Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.</p> <p>Durch die verbindliche Umstellung auf halbjährliche Zahlungsweise und Anpassungen im Sozialrecht erscheint eine abweichende Zahlungspraxis als nicht mehr zeitgemäß.</p>
<p>§ 7 Beitragsermäßigung, Beitragserslass, Beitragsrückstand</p> <p>(1) Der Familienbeitrag wird gewährt, wenn die nachfolgend bezeichneten Personen eine gemeinsame Wohnanschrift teilen und in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Er wird wie folgt bestimmt:</p> <p>(1.1) zwei Volljährige</p> <p>(1.2) bis zu zwei Volljährige in Verbindung mit mindestens einer minderjährigen Person. Nach Erreichen der Volljährigkeit dieser Person, wenn sie an einer Berufsausbildung, einem Hochschulstudium oder an einem Bildungsgang teilnimmt, der jeweils den Zugang dazu ermöglicht. Dasselbe gilt, wenn der Bildungsgang behördlich geregelt und darauf gerichtet ist, Einkünfte zu erzielen.</p> <p>(1.3) mindestens drei Minderjährige. Nach Erreichen der Volljährigkeit unter den Voraussetzungen, die in Nummer 1.2 genannt sind.</p> <p>(2) Beitragsfrei sind alle Personen, die an einem Bildungsgang gemäß Nummer 1.2 teilnehmen, außerhalb ihres Heimes leben und keine Trainings- oder Wettkampfangebote des Vereins wahrnehmen.</p> <p>(3) Ausbildungsbedingte Beitragsvergünstigungen gemäß Nummern 1.2 bis 2 müssen bis zur Fälligkeit des Beitrags ohne Aufforderung bei der Geschäftsstelle beantragt und durch ein aktuell</p>	<p><u>§ 9</u> Beitragsermäßigung, Beitragserslass, Beitragsrückstand</p> <p>(1.2) bis zu zwei Volljährige in Verbindung mit mindestens einer minderjährigen Person. <u>Nach Erreichen der Volljährigkeit dieser Person, wenn sie an einem Bildungsgang teilnimmt, der Zugang zu einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit vermittelt.</u></p>	<p>Nummerierung angepasst</p> <p>Keine inhaltliche Änderung. Die sprachliche Form wird vereinfacht.</p>

<p>gültiges Dokument glaubhaft gemacht werden, das von einer zuständigen Stelle der ausbildenden Einrichtung ausgestellt worden ist. Der Nachlass wird längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt.</p> <p>(4) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand mit einem Mitglied schriftlich vor Beitragsfälligkeit vereinbaren, die Zahlung zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Vereinbarung ist bis zum nächsten Fälligkeitsdatum zu befristen. Die Wiederholung ist möglich.</p> <p>(5) Ein Mitglied, das seinen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, befindet sich automatisch in Verzug. Das Mitglied erhält eine Zahlungserinnerung mit einfacher Post. Darin sind alle notwendigen Angaben enthalten, um den Beitrag innerhalb von zwei Wochen leisten zu können. Es wird eine Mahnungspauschale von 2,50 € erhoben. Verstreicht die Frist ohne Zahlung wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Die Kosten trägt das Mitglied.</p>		
<p>§ 8 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden zwei stellv. Vorsitzenden Kassenwart Geschäftsführer Pressewart Jugendwart Jugendwartin Seniorenwart Beisitzern und den Leitern der Fachabteilungen</p> <p>(2) Er tritt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen, die nach den Festlegungen in der Geschäftsordnung durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über personelle und finanzielle Fragen und die betreffenden Abstimmungseinzelheiten verpflichtet. Verletzt ein Vorstandsmitglied diese Regel, so kann der Vorstand Sanktionen gegen dieses Mitglied beschließen, die bis zum Ausschluss aus dem Vorstand führen können.</p>	<p><u>§ 10 Vorstand</u></p> <p><u>(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins, die gem. § 26 BGB die folgenden Ämter bekleiden:</u> <u>a) 1. Vorsitz;</u> <u>b) zweifach besetzter stellvertretender Vorsitz;</u> <u>c) Kassenführung.</u></p> <p><u>(2) Berechtigt zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind entweder die 1. vorsitzende Person oder eine stellvertretend vorsitzende Person zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.</u></p> <p><u>(3) Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung.</u></p> <p><u>(4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen</u></p>	<p>Angepasste Nummerierung.</p> <p>Neuerungen betreffen v.a. die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Vorstands sowie Anpassungen an die zunehmende inhaltliche Ausdifferenzierung des Vereinsrechts, wie z.B. die Aufzählung von Aufgaben des Vorstands.</p> <p>Die Vorschriften über den Vorstand enthalten präzisierende Regelungen über die Zuständigkeiten des Gesamt- und des geschäftsführenden Vorstands. Einzelne Bestimmungen werden gestrichen und sollen in der künftigen Geschäftsordnung enthalten sein (in Arbeit).</p> <p>Neu eingeführt wird die Funktion der Öffentlichkeitsarbeit.</p>

(4) der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden zwei stellvertretenden Vorsitzenden dem Kassenvart Berechtig zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine nachfolgende Person bestimmen.

(8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitz, bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

(10) Alle Mitglieder, die in die

	<p><u>folgenden Ämter gewählt wurden, bilden den Gesamtvorstand:</u></p> <p><u>a) die Angehörigen des geschäftsführenden Vorstands,</u> <u>b) Geschäftsführung,</u> <u>c) Fachabteilungsleitung,</u> <u>d) Sportjugend,</u> <u>e) Senioren,</u> <u>e) Öffentlichkeitsarbeit,</u> <u>f) Beisitz.</u></p> <p><u>(11) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge</u> - <u>Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung</u> - <u>Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen</u> - <u>Berufung von Nachfolgern für ausgedehnte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes</u> - <u>Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren</u> - <u>Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen</u> - <u>Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere</u> - <u>die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,</u> - <u>die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,</u> - <u>der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und</u> - <u>die Benennung von Ansprechpersonen.</u> <p><u>(12) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.</u></p>	
<p>§ 9 Mitgliederrechte, -pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder des Vereins, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten das Recht, bei Versammlungen das Stimmrecht auszuüben. Sie sind verpflichtet, an den Zielen des Vereins mitzuarbeiten.</p> <p>(2) Ist ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber rückständig, so kann ein Ruhen der Rechte bis</p>	<p>§ 11 Mitgliederrechte, -pflichten</p>	<p>Nummerierung angepasst.</p>

<p>zur Erledigung der Verpflichtungen durch den Vorstand ausgesprochen werden, der auch bei Verhinderung eines Mitgliedes aus anderen Gründen das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen kann.</p>		
<p>§ 10 Hauptversammlung</p> <p>(1) Mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres, findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladungen hierzu haben durch die örtliche Presse sowie zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.</p> <p>(2) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(3) Die Kasse ist zweimal im Jahr zum 30.06. und zum 31.12. zu prüfen. Es sind zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson für ein Jahr zu wählen.</p> <p>(4) Anträge zur Hauptversammlung sind beim Vorsitzenden drei Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.</p> <p>(5) Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmen. Satzungsänderungen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge vorgelegt werden.</p> <p>(6) Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden.</p> <p>(7) Auf schriftlichen Antrage von 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder, auf Antrag des Vorstandes oder des 1. Vorsitzenden kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.</p> <p>(8) Bezüglich der Antragstellung und der Einladung gilt das Gleiche, was hinsichtlich der Jahreshauptversammlung hierfür bestimmt ist.</p>	<p>§ 12 Hauptversammlung</p> <p>(7) Auf schriftlichen Antrag[...] von 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder, auf Antrag des Vorstandes oder des 1. Vorsitzenden kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.</p>	<p>Nummerierung angepasst.</p> <p>Korrektur in der Form.</p>

<p>§ 11 Wahlperioden</p> <p>(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>(2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Hauptversammlung bestellen.</p>	<p>§ 13 Wahlperioden</p>	<p>Nummerierung angepasst.</p>
<p>§ 12 Satzungsänderung – Vereinsauflösung</p> <p>(1) Eine Satzungsänderung sowie eine Auflösung des Vereins können nur in der Hauptversammlung beschlossen werden.</p> <p>(2) Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich</p> <p>(3) Der Vereinsauflösung müssen 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.</p>	<p>§ 14 Satzungsänderung [...]]</p> <p>(1) Eine Satzungsänderung kann nur [...] in der Hauptversammlung beschlossen werden.</p> <p>[(3) entfällt.]</p>	<p>Nummerierung angepasst.</p> <p>In der Überschrift wird „Vereinsauflösung“ gestrichen. Gemäß aktuellem Vereinsrecht ist es zweckmäßig, die Auflösung oder Fusion des Vereins in einer besonderen Vorschrift nach dem Umwandlungsgesetz zu regeln. Dies geschieht nun in § 15.</p>
<p>§ 13 Jugendliche im Kempener Turnverein</p> <p>Die „Neue Ordnung der Turnerjugend des Kempener Turnvereins e.V.“ ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>§ 15 Jugendliche im Kempener Turnverein</p>	
<p>[Bislang nicht enthalten]</p>	<p><u>§ 16 Datenschutz</u></p> <p><u>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</u></p> <p><u>(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</u></p> <p><u>- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</u></p> <p><u>- das Recht auf Berichtigung nach</u></p>	<p>Es handelt sich um eine vollständig neu eingeführte Regelung, die aufgrund der aktuellen datenschutzrechtlichen Situation, insbesondere der In-Kraft-Setzung der DSGVO, notwendig wurde.</p>

Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel
17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der
Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel
21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen
Mitarbeitern oder sonst für den Verein
Tätigen ist es untersagt,
personenbezogene Daten unbefugt zu
anderen als dem jeweiligen
Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck
zu verarbeiten, bekannt zu geben,
Dritten zugänglich zu machen oder
sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht
auch über das Ausscheiden der oben
genannten Personen aus dem Verein
hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben
und Pflichten nach der EU-Daten-
schutz-Grundverordnung und dem
Bundesdatenschutzgesetz bestellt der
geschäftsführende Vorstand einen Da-
tenschutzbeauftragten.

§ 17 Vereinsauflösung, Vereinsfusion

(1) Die Auflösung des Vereins kann
nur in einer zu diesem Zweck einberu-
fen Mitgliederversammlung be-
schlossen werden. Zur Auflösung des
Vereins ist eine Mehrheit von drei Vier-
tel der abgegebenen gültigen Stimmen
erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung
nicht anderes beschließt, sind im Falle
der Auflösung die Mitglieder des ge-
schäftsführenden Vorstands die Liqui-
datoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
fällt das Vermögen des Vereins an eine
juristische Person des öffentlichen
Rechts oder eine andere steuerbe-
günstigte Körperschaft, die es entspre-
chend den Zwecken des § 1 Abs. 1 die-
ser Satzung zu verwendet hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem

Diese Regelung ersetzt die bislang
in § 12 Abs. 2 enthaltene Vorschrift.

	<p><u>anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</u></p>	